



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Norbert Mendl
[REDACTED]
45739 Oer-Erkenschwick

Auskunft erteilt: Frau Herchenröder
Telefon: (0211) 884 - 2031
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionausschuss
@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2025-14713-00
Düsseldorf, 24.11.2025

Ihre Eingabe vom 16.06.2025, eingegangen am 16.06.2025

Sehr geehrter Herr Mendl,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 18.11.2025 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Die Petition betrifft den Kunstflug über der im Naturpark Hohe-Mark gelegenen Haard sowie den in Rede stehenden Flugplatz. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) ist als oberste Landesluftfahrtbehörde verantwortlich für die Fachaufsicht über die Bezirksregierung, die als Genehmigungsbehörde sowie Luftaufsicht für den in Rede stehenden Verkehrslandeplatz zuständig ist. Ein fachaufsichtliches Einschreiten des MUNV ist nur dann zulässig und möglich, wenn die Bezirksregierung rechtswidrig gehandelt hat bzw. ihre Aufgabe als Genehmigungsbehörde und Luftaufsicht nur unzureichend bzw. fehlerhaft nachkäme. Für Verfehlungen der Bezirksregierung im vorgenannten Sinn gibt es keine tatsächlichen oder rechtlichen Anhaltspunkte.

Hinsichtlich des in Rede stehenden Kunstflugs konnten keine rechtlichen Beanstandungen oder Zuwiderhandlungen festgestellt werden. Der durch die Bezirksregierung als Luftaufsicht überwachte Kunstflugbetrieb im Luftraum über der Haard erfüllt die Voraussetzungen des § 14 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Ein luftaufsichtliches Einschreiten scheidet vor diesem Hintergrund aus.

Zudem ist für den betroffenen Bereich durch das allein zuständige Bundesministerium für Verkehr kein Flugbeschränkungsgebiet nach § 17 LuftVO festgelegt. Nach den geltenden bundesrechtlichen Vorgaben ist der Kunstflugbetrieb nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einer gänzlichen Schließung des in Rede stehenden Flugplatzes wird darauf hingewiesen, dass der Verkehrslandeplatz auf der Grundlage einer bestandskräftigen Genehmigung betrieben wird. Es liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, die einen Widerruf der Betriebsgenehmigung unter den strengen luftrechtlichen Voraussetzungen rechtfertigen könnten.

Des Weiteren unterliegt der Luftverkehr nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes und wird zudem weitreichend durch

Rechtsakte der Europäischen Union reguliert. Hierauf können die Landesregierung und der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

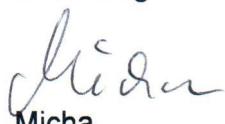
Im konkreten Fall des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Es bleibt nur darauf zu verweisen, dass generell der Lärmschutz für Anwohnerinnen und Anwohner in NRW, die den kommerziellen und privaten Flugbetrieb betreffen, verbessert werden soll und diesbezüglich in die Forschung und Entwicklung emissionsfreier Antriebe investiert wird. In NRW hat der Klima- und Umweltschutz einen hohen Stellenwert. Aktive Fördermaßnahmen sollen zu einem nachhaltigen Fliegen beitragen.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Micha